

An

Bundesministerin Leonore Gewessler

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2

1010 Wien

per Email an [leonore.gewessler@bmk.gv.at](mailto:leonore.gewessler@bmk.gv.at) und [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

Wien, 28. Oktober 2020

## **Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Paket)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf **eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes im Rahmen des EAG-Paketes**.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 19 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ- Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO begrüßt ausdrücklich das EAG-Paket als eine zentrale Maßnahme für den Klimaschutz. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Ausbau der Erneuerbaren nur ein Aspekt der Dekarbonisierung ist. Genauso wichtig ist es, den Energieverbrauch rasch zu reduzieren. Ein „**Energiesparpaket**“ sollte rasch kommen. Nur wenn der Energieverbrauch drastisch reduziert wird, kann die Dekarbonisierung naturverträglich gelingen.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung fokussiert in seiner Stellungnahme zum Erneuerbaren Ausbau-Paket insb auf den Netzentwicklungsplan gem §§ 90 bis 92 EAG. Im Hinblick auf die anderen Aspekte des EAG-Paketes verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsorganisationen.

### **1. Zu §§ 90 bis 92 EAG**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung begrüßt die Einführung des Integrierten Netzinfrastukturplanes (NIP) als zentrale Maßnahme zur Erhaltung und Modernisierung der Energieinfrastruktur in Österreich. Die **Zielsetzungen** des Planes im Hinblick auf die **Akzeptanz** und die Berücksichtigung von **Umweltauswirkungen** sind als besonders positiv hervorzuheben.

Der NIP ist einerseits gemäß der EB eine Maßnahme, die im „Integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Österreichs“ (NEKP) vorgesehen ist. Andererseits soll der NIP wie oben bereits erläutert auch Akzeptanz schaffen. Im Ergebnis sollen damit die **Genehmigungsverfahren** von Konflikten **entlastet** werden, indem Umweltauswirkungen früher geprüft und Öffentlichkeit und Stakeholder frühzeitig einbezogen werden.

So klar der NIP von den strategischen Zielsetzungen her ist, so fragmentiert und unklar sind die konkreten Bestimmungen, welche die Ziele umsetzen sollten. Aus Sicht von ÖKOBÜRO kann der NIP die

strategischen Ziele gemäß § 90 Abs 2 nur dann erreichen, wenn das Instrument in einigen, insb in drei wesentlichen Aspekten aufgewertet bzw konkretisiert wird:

1. **Verbindlichkeit:** Der Plan braucht ein größeres Maß an faktischer oder rechtlicher Verbindlichkeit.
2. **Verfahrensvorgaben und Strategische Umweltprüfung:** Die Verfahrensvorgaben für die Planung, Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung müssen erheblich konkreter sein.
3. **Folgeplanungen:** Für strittige Standorte und Vorhaben bedarf es einer tiefer gehenden Prüfung, die zeitlich wahrscheinlich erst nach dem NIP beginnen kann.

### **Ad Verbindlichkeit**

Die EB sprechen davon, dass der Plan „national freiwillig“ sei. Gleichzeitig wird betont, dass es sich um eine Maßnahme im Sinne des österr. NEKP gem VO 2018/1999 handelt. ÖKOBÜRO sieht in Letzterem jedoch eine **klare rechtliche Verpflichtung**, diesen Plan zu erstellen. Andererseits würde Österreich gegen den NEKP und folglich auch gegen VO 2018/1999 verstoßen. Österreich hat sich im NEKP dazu verpflichtet, den NIP in Kraft zu setzen. Freiwilligkeit ist hier folglich schlicht nicht erkennbar.

Davon zu unterscheiden ist eine mögliche **Bindungswirkung** des Planes für folgende Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren. Wenn es das Ziel ist, eine steuernde Wirkung zu haben und die **Akzeptanz** von Maßnahmen für die Energieinfrastruktur zu erhöhen sowie Verfahren zu entlasten, dann geht das nur, wenn dem NIP ein größeres Maß an **faktischer oder rechtlicher Verbindlichkeit** zukommt. Andernfalls sind weder andere Planungsbehörden noch Projektwerber an den NIP gebunden.

Im Ergebnis könnte bspw der NIP zum Ergebnis kommen, dass im Tiroler Oberland aus Umwelterwägungen nur mehr zwei konkrete Standorte für große Wasserkraftwerke in Frage kommen. Das Land Tirol oder die TIWAG könnte dann aber trotzdem gegenteilig entscheiden. Dasselbe gilt für das Stromnetz. Eine Festlegung auf bestimmte Trassen im NIP nützt nichts, wenn sich das betroffene Bundesland, Projektwerbende oder die lokale Bevölkerung nicht daran gebunden fühlen. In diesem Fall sind Konflikte weiterhin vorprogrammiert. Von erhöhter Akzeptanz und Entlastung der Verfahren kann keine Rede sein. Im Gegenteil, **Konflikte würden sogar verstärkt**, wenn sich Projektwerber oder Bundesländer über den NIP hinweg setzen.

Die EB betonen mehrfach die Herausforderungen im Hinblick auf die **Kompetenzverteilung** und, dass es nicht möglich ist, in Landeskompetenzen einzugreifen. Wobei das gerade beim Starkstromwegerecht gem Art 10 und 12 B-VG anders sei. Gleichzeitig stellen die EB jedoch klar, dass aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation **neue Instrumente** „jenseits der Komplexität von Art 15a Vereinbarungen“ entwickelt werden müssen. Daraus könnten bereits Lösungsansätze abgeleitet werden.

Doch selbst im Rahmen der Bundeskompetenzen sind die Regelungen des NIP betont so formuliert, dass jegliche Form der Verbindlichkeit ausgeschlossen werden kann. So regelt § 37 Abs 5 EIWOG, dass der NIP bei **Netzentwicklungsplänen** zu „berücksichtigen“ ist. Im GWG findet sich eine ähnliche Bestimmung. Berücksichtigung ist ein „in Betracht ziehen“ oder „darauf eingehen“, aber keine Bindung. Das bedeutet, dass die Planungen gem EIWOG und GWG im Wesentlichen **nicht an den NIP** gebunden und weitgehend frei sind, vom NIP abzuweichen.

#### **a) Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Verbindlichkeit**

- Auf Bundesebene muss es eine klare **rechtliche Bindungswirkung** des NIP für sämtliche nachfolgende Planungsprozesse und Projekte geben. Die Planungen gem EIWOG und GWG müssen als Grundlagen ihrer Planungen den NIP heranziehen. Das ist

auch Voraussetzung dafür, dass der Netzentwicklungsplan von der SUP-Pflicht entlastet wird. Entsprechende legislative Anpassungen sind im EAG, EIWOG und GWG geboten.

- Das **kompetenzrechtliche Berücksichtigungsgebot** im Hinblick auf Landeskompetenzen ist weit auszulegen. Auch die Länder dürfen durch ihre Pläne und Programme nicht jene des Bundes konterkarieren. Der Bund muss deshalb klarstellen, was seine Pläne sind, damit die Länder sich so weit wie möglich daran orientieren können und müssen. Der Entwurf des EAG versucht hingegen einen großen Bogen um jegliche Landeskompetenzen zu machen.
- Im Hinblick auf die Planungskompetenz des **Starkstromwegerechts** ist diese weitgehend auszunützen. Dies ist umso wichtiger, als die strittigen Projekte im Bereich der Netzentwicklung sich ja insbesondere im Strombereich abspielen.
- Dem NIP sollte durch die **Anerkennung mittels Verordnung** der Bundesministerin eine stärkere Rechtswirkung verliehen werden. Vom Regelungsansatz ist hier § 53 Abs 3 erster Satz WRG denkbar, wonach wasserwirtschaftliche Rahmenpläne mittels Verordnung anerkannt werden können. § 53 Abs 3 erster Satz WRG lautet:
  - „(3) Ist die in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung anerkennen.“

#### **b) Effektive Einbeziehung der Bundesländer zur Schaffung von Akzeptanz**

- Das größte Risiko des NIP liegt darin, dass sich die Bundesländer **politisch nicht an den Plan gebunden** fühlen. Der Planungsprozess muss folglich so gestaltet und die Planung gesetzlich so geregelt werden, dass sichergestellt ist, dass sich die Bundesländer effektiv in die Prozesse einbringen können und dies auch tatsächlich tun.
- Im Hinblick auf Prozessvorgaben könnte man sich an der **Schweizer Raumplanungsverordnung** orientieren, insb Art 17 bis 23f.<sup>1</sup> Dort ist auch ein Schlichtungsverfahren vorgesehen für den Fall, dass es zu keiner Einigung zwischen den Kantonen und dem Bund kommt.

#### **Ad Verfahrensvorgaben und Strategische Umweltprüfung:**

##### Planung muss näher bestimmt werden

Sowohl § 90 als auch § 91 EAG bzgl der Strategischen Umweltprüfung lassen viele prozedurale Fragen offen. Das führt in der Praxis zu Unklarheit, Missverständnissen, Intransparenz und erhöht das Risiko von gescheiterten Prozessen. Die **Akzeptanz** des NIP und die Verbesserung der Akzeptanz von Folgeverfahren kann in der derzeitigen Form des EAG nicht gewährleistet werden bzw ist diese sogar **unwahrscheinlich**.

Aus den Bestimmungen ist nicht ableitbar, wie **Planungsprozesse** in etwa ablaufen könnten, wer wann einbezogen und wie informiert werden soll. Das EAG regelt auch nicht, was eigentlich genau in **welcher Tiefe** geprüft wird oder was die konkreteren Planungsgrundsätze sind. Im Hinblick auf die

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000959/index.html>.

Netzentwicklung für das Übertragungsnetz ist bspw nicht klar, ob im NIP wie bisher bei den Netzentwicklungsplänen gem EIWOG nur der Anfang und Endpunkt eines Korridors genannt wird oder ob der NIP das Ziel hat, tiefer in die Frage konkreter Tassen einzutauchen und dazu Aussagen zu treffen. Dasselbe betrifft mögliche Standorte von Infrastruktur zur Energieerzeugung oder Speicherung.

ÖKOBÜRO empfiehlt hier deshalb unbedingt, bereits im EAG **verfahrensrechtliche Strukturvorgaben** für die Planungsprozesse zu regeln. Die Ministerin könnte für Detailfragen auch ermächtigt werden, konkrete Vorgaben zu erlassen. Mehr Grundvorgaben als jetzt müssten sich aber zusätzlich im Gesetz finden.

Orientieren könnte man sich dabei wiederum an der **Schweizer Raumplanungsverordnung** oder am Schweizer Raumplanungsgesetz.<sup>2</sup> Genauere Strukturvorgaben für Planungsprozesse finden sich jedoch auch in den **§ 55 ff WRG**. Das WRG regelt bspwklar die **Planungsgrundsätze** (§ 55a). In § 55c Abs 4 findet sich eine Prozessvorgabe für den **Ablauf** des Planungsprozesses. Dazu gehört ua die Erstellung eines **Zeitplanes** und eines **Arbeitsprogrammes** für die Aufstellung des Planes, einschließlich der zu treffenden Anhörungsmaßnahmen. Außerdem regelt das WRG Mindestvorgaben für die Bestandsaufnahme (§ 55d), Maßnahmen (§ 55e) und Maßnahmenprogramme (§ 55f) sowie **Verfahrensregeln** für die Erstellung des Planes (§ 55h). Schließlich enthält das WRG auch Bestimmungen zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 55m). Wesentlich ist bei einem mehrjährigen Prozess, dass die Öffentlichkeit immer wieder konsultiert und einbezogen wird. Gem WRG wird bspw gleich am Anfang wird der Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Konsultation aufgelegt. Ähnliche Strukturvorgaben müssen ins EAG integriert werden.

Für derartig großangelegte und komplexe Planungsprozesse sind außerdem ausreichend **Personal- und Sachressourcen** bereitzustellen. Eine solche Verpflichtung findet sich etwa auch in den Schweizer Raumplanungsgesetzen. Das veranschlagte Sachbudget gem WFA von 100.000 EUR erscheint jedenfalls nicht adäquat für einen Plan dieser Dimension.

#### Strategische Umweltprüfung während Planung, nicht danach

Im Hinblick auf die Strategische Umweltprüfung gem § 91 ist darauf hinzuweisen, dass die Umweltprüfung nicht nach, **sondern während der Erstellung des NIP** zu erfolgen hat. So regelt bereits Artikel 4 der Richtlinie 2001/42/EG: „Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt“. Die **Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung** müssen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem **alle Optionen auch faktisch noch offen** sind. Das ist nach Abschluss der eigentlichen NIP-Planung nicht mehr möglich. Das ist nicht nur rechtlich, sondern insb auch fachlich geboten. Auch die UVP wird ja auf Projektebene während des Genehmigungsverfahrens gemacht bzw ist diese das Genehmigungsverfahren. Es ist nicht so, dass zuerst das Projekt genehmigt und wird und dann die UVP folgt.

Die Strategische Umweltprüfung ist ein Planungsinstrument und das Äquivalent zur UVP auf Projektebene. Die UVP behandelt Projekte, die SUP Pläne. Es kann nur einen Planungsprozess geben, und nicht zwei aufeinander folgende. § 91 EAG zielt jedoch darauf ab, dass die Umweltprüfung nach der energiewirtschaftlichen Planung erfolgt. § 91 EAG widerspricht damit auch der Grundkonzeption des § 90 Abs 4 EAG, wonach es vier gleichwertige Ziele gibt; und eines davon ist die Integration von Umweltaspekten in der Planung.. Wenn es die Intention des Gesetzgebers ist, die SUP auf die Erstellung eines „Umweltberichts“ nach Abschluss der eigentlichen Planung zu reduzieren, und die Öffentlichkeit dazu sechs Wochen schriftlich anzuhören, dann ist im Hinblick auf Akzeptanz und Verbesserung des Plans nichts gewonnen. Die SUP hat dann kaum einen Mehrwert und Legitimation für die strittigen Projekte.

---

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171/index.html>.

Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, die oben genannten Prozessbestimmungen sinngemäß ins EAG zu integrieren und hier adäquate Prozessvorgaben für die SUP in den jeweiligen Verfahrensschritten zu übernehmen.

Schließlich, im Hinblick auf die Ziele gemäß § 90 Abs 4 bezüglich der frühzeitigen Einbeziehung der interessierten Personen, muss klarer geregelt sein, wer das ist und wann diese Einbeziehung zu erfolgen hat. Wesentlich ist, dass von Anfang an VertreterInnen der organisierten Zivilgesellschaft und der Bundesländer sowie der Wissenschaft einbezogen werden, um die im Rahmen der Planung durchzuführende Umweltprüfung ausgewogen zu begleiten.

### **Ad Folgeverfahren:**

In der derzeitigen Konzeption ist unklar, wie tief der NIP im Hinblick auf Planung und Strategische Umweltprüfung gehen wird. Wenn es gem § 90 EAG Ziel ist, die Akzeptanz von Maßnahmen der Energieinfrastruktur zu verbessern, muss der NIP einen bestimmten **Detaillierungsgrad** bezüglich **notwendiger Infrastruktur, Alternativen** und **Umweltauswirkungen** ausweisen, die dann auch weitgehend bindend für folgende Planungs- und Genehmigungsverfahren sind. Es ist mehr als unklar, ob das so sein soll.

Wenn sich der Plan wie die Netzentwicklungspläne des EIWOG oder der Anhang des Bundesstraßengesetzes auf die Nennung von Anfangs- und Endpunkten ohne nähere Angaben zur möglichen Trassenführung konzentriert, dann ist für die **Akzeptanz** für mögliche Projekte nur bedingt etwas erreicht.

Wenn der NIP also nur festlegt, dass es eine technische oder energiewirtschaftliche Notwendigkeit bestimmter Vorhaben gibt und Alternativen geprüft worden sind, dann kann und soll im NIP wohl nur die „**Bedarfs- und grundsätzliche Alternativenfrage (0-Variante)**“ geklärt werden. In diesem Fall könnte der NIP dann jedoch zumindest für die Netzentwicklung Planungs- und **Strukturvorgaben für die konkrete Trassenplanung** in einer Region festlegen. In Projekten wie der 380KV-Leitung in Salzburg ging es ja neben der Bedarfsfrage insb um die konkrete Trassenführung und die Frage der Technologie. Um die UVP in derartigen Fällen zu entlasten, bedarf es jedenfalls eines **zusätzlichen transparenten Planungsprozesses** mit strategischer Umweltprüfung auf regionaler Ebene, unter Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft, der Landesbehörden und anderer Stakeholder. Auch hier ist wesentlich, dass das Ergebnis eines derartigen Prozesses **verbindlich auf Folgeprojekte** durchwirkt, etwa durch eine Anerkennung im Sinne von § 53 WRG (siehe dazu bereits oben).

Wenn es jedoch intendiert ist, dass der NIP auch die konkrete Trassenfrage klärt, dann sollten die Verfahrensvorgaben im EAG für derartige Fälle deutlich verbessert und konkretisiert werden.

Schließlich, um die Akzeptanz bei Maßnahmen zum Bau und Erhalt des **Übertragungsnetzes** zu verbessern, bedarf es neben den verbesserten Planungsvorgaben im EAG weiterer legislatischer Anpassungen wie die gewährleistete **Trassenfreihaltung**, gesetzliche oder technische Standards für die Frage **Erdkabel oder Freileitung** sowie eindeutige **technische Normen** im Hinblick auf Abstandsregeln und Strahlen uä.

## **2. Zu § 10 EAG:**

ÖKOBÜRO begrüßt die Einführung von ökologischen Kriterien für den Ausbau der **Wasserkraft**. Der Ausbau der Wasserkraft spielt aufgrund des bereits hohen Ausbaugrades und der enormen Auswirkungen auf die Biodiversität im Umfeld bzw in den Gewässern für die Dekarbonisierung von Österreich im Vergleich zu anderen Energiequellen und der Notwendigkeit zum Energiesparen eine **untergeordnete Rolle**.

Den 5 TWh für den Ausbau der Wasserkraft stehen 22h TWh für andere Energiequellen und einem Einsparungspotential von 13 TWh gegenüber. Aus diesem Grund ist es wesentlich, dass die Wasserkraft nur noch dort erweitert werden darf, wo sie den **geringstmöglichen ökologischen Schaden** anrichten kann.

Positiv ist jedenfalls der Ausschluss von Projekten in Gebieten in ökologisch wertvollen Gewässern in § 10 Abs 1 Z1 lit a). Es sollte zusätzlich ausgeschlossen werden, dass Projekte, welche zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes führen, eine Förderung erhalten. Dh Projekte, die eine Ausnahme gem **§ 104a WRG** brauchen, sollten nicht förderwürdig sein.

Die Regelung in § 10 Abs 1 Z1 lit b) ist hingegen unklar formuliert und könnte in der Praxis zu Unklarheiten und erheblichen irreversiblen Eingriffen in die Biodiversität führen. Hier muss jedenfalls sichergestellt werden, dass keinesfalls in **Schutzgebieten** gem RL 92/43/EWG oder RL 2009/147/EG Wasserkraftwerke errichtet werden können. Außerdem darf der **Erhaltungszustand** von geschützten Arten auch außerhalb von Schutzgebieten nicht durch geförderte Projekte verschlechtert werden. Dasselbe gilt für Nationalparks, Ruhegebiete oder andere Naturschutzgebiete.

Im Hinblick auf **PV-Anlagen** gem § 10 Abs 1 Ziffer 3 sollten Anlagen auf Gebäuden oder anderen **versiegelten Flächen** in jedem Fall förderpolitischen Vorrang vor Freiflächen haben. Ausgeschlossen sein sollten Förderungen für Projekte in Schutzgebieten, in anderen Lebensräumen geschützter Arten, ökologischen Vernetzungsräumen oder von Biodiversitätsinseln in der Landwirtschaft.

Im Hinblick auf nähere Verbesserungsvorschläge zu allen Energiequellen verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen.

### **3. Schlussbemerkung**

Das EAG-Paket ist ein erster großer und zugleich essentieller Schritt für die Dekarbonisierung des Energiesystems in Österreich. Der politische Fokus muss nun aber rasch auf das **Energiesparen** gerichtet werden. Dadurch können die Umweltauswirkungen für die Energieinfrastruktur erheblich reduziert und die Dekarbonisierung beschleunigt werden.

Die **ökologischen Kriterien** für Förderungen sind ein wichtiger Schritt, um die Eingriffe in die Biodiversität zu reduzieren. Sie gehen jedoch nicht weit genug. Jegliche Eingriffe in Schutzgebiete sowie die Verschlechterung des Erhaltungszustandes geschützter Arten oder des Gewässerzustandes sollten von Förderungen ausgenommen werden.

Der **Netzinfrastrukturplan** könnte ein zentrales Steuerungsinstrument für die Energiewende in Österreich werden, die Akzeptanz von Projekten steigern und Umweltauswirkungen auf einer strategischen Ebene prüfen und abfedern. Dazu bedarf es jedoch **einiger Konkretisierungen** im Gesetzestext im Hinblick auf die folgenden Aspekte:

1. Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht dazu geeignet, die Ziele des Planes gemäß § 90 Abs 2 EAG zu erreichen.
2. Es fehlen zahlreiche **Verfahrensvorgaben** und insb auch Maßnahmen, die dem NIP **Verbindlichkeit** und Wirksamkeit geben. Der NIP ist wirkungslos, wenn weder die Bundesländer, noch folgende Planungsbehörden und Projektwerber daran gebunden sind.
3. Die **Strategische Umweltprüfung** setzt im EAG zu spät an. Statt während der Planung, sollen Umweltauswirkungen und Alternativen im EAG erst nach dem Ende des Planungsprozesses in einem „Bericht“ geprüft werden.
4. Schließlich ist der NIP aufgrund der sehr strategischen Flughöhe wahrscheinlich nicht dazu geeignet, die bekannten **Konflikte auf Projektebene** ausreichend zu entschärfen und

Akzeptanz zu schaffen. Da braucht es noch eine Planungsebene zwischen Projekt und dem NIP oder konkretere Vorgaben im EAG.

Die genannten Schwachstellen können legislativ gut behoben werden. Es gibt konkrete Lösungsansätze bspw im österreichischen Wasserrechtsgesetz oder in Schweizer Planungsgesetzen, die dem Grunde nach übernommen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



---

Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung